

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 318.

Sonnabend den 13. November.

1852.

### Bekanntmachung,

den Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes betreffend.

In Betracht der innerhalb Sachsens, wie anderwärts, von Zeit zu Zeit vorgekommenen freventlichen Versuche einer Störung des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes, bei denen die rechtzeitige Abwendung einer Gefahr nur der steten Wachsamkeit des Aufsichtspersonals zu danken war, hat es das Finanz-Ministerium — obgleich schon die Criminalgesetze derartige Verbrechen mit schweren Strafen bedrohen, es auch schon bisher gelungen ist, solche Frevler zu verdienter Strafe zu ziehen — dennoch, um desto sicherer die Entdeckung so gemeingefährlicher Handlungen herbeizuführen, für angemessen erachtet, hierüber Nachstehendes festzusetzen.

1. Wer, ohne selbst dem Dienstpersonal der Staats- oder Privat-Eisenbahnen oder der Staats-Telegraphen anzugehören, den Urheber eines dem Eisenbahnbetriebe bereiteten Hindernisses, wodurch für Menschen, Transportgegenstände oder Betriebsmittel Gefahr entsteht, oder den Urheber einer gefahrdrohenden Verletzung der Telegraphen-Leitungen zuerst dergestalt zur Anzeige bringt, daß dadurch die Bestrafung des Thäters herbeigeführt wird, empfängt eine Belohnung von

**Fünfzig bis Einhundert Thaler.**

2. Diese Belohnung kann in Fällen, wo eine Verabredung Mehrerer zu dem verbrecherischen Zwecke oder eine besondere verdienstliche Thätigkeit und Umsicht des Entdeckers stattgefunden hat, bis auf

**Zweihundert Thaler**

und nach Befinden noch höher gesteigert werden.

3. Die obigen Belohnungen werden, dafern die fragliche Betriebsstörung eine Staats-Eisenbahn betraf, aus der Casse der letzteren, bei den Staats-Telegraphen aus der Telegraphen-Casse zu Dresden und bei einer Privat-Eisenbahn aus der Casse der betheiligten Eisenbahngesellschaft ausgezahlt.

4. Die Bemessung der Belohnungen innerhalb der angedeuteten Grenzen, so wie nach Beschaffenheit deren Vertheilung unter mehrere bei der Entdeckung und Verhaftung der Verbrecher thätig gewesene Personen bleibt der Verwaltung der im einschlagenden Falle betroffenen Anstalt, beziehentlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorbehalten.

5. Wer auf eine Belohnung der obigen Art Anspruch zu haben glaubt, hat sich, insofern nicht aus der eingeleiteten Untersuchung des fraglichen Falles die diesfalls erforderlichen Unterlagen ohnehin hervorgehen und deshalb das Weitere von Amtswegen vermittelt wird, mit seinem darauf bezüglichen Gesuche an die competente Verwaltung und daher beziehentlich an die betreffende Staats-Eisenbahn-Direction, die Direction der Staats-Telegraphen oder das betreffende Gesellschafts-Directorium zu wenden.

Zu Jedermanns Nachachtung wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden, im Einklang mit §. 21 des die Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetzes vom 14. März 1851 die Herausgeber der dort aufgeführten Zeitschriften zugleich veranlaßt, die gegenwärtige Bekanntmachung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 6. November 1852.

Finanz-Ministerium.  
Behr. Dpelt, S.

### Bekanntmachung in Betreff der für dieses Jahr vom 20. bis 29. dieses Monats einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus den zum Behuf der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum öftern mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns deshalb erlassenen und jedem Hausbesitzer oder Administrator gehörig behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, insonderheit von Handlungsprinzipalen und anderen Gewerbetreibenden die nach §. 4 des Patents zu bewirkende namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbsgehülfen unterblieben, und von denselben erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, dadurch aber das binnen einer bestimmten sehr beengten Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist.

Daher werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 6. dieses Monats erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute unter Mittheilung des gedachten Patents dazu zu veranlassen, da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8., 9. und 10. §. des erwähnten Patents angedrohten Nachtheile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten müßten.

Leipzig, am 8. November 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.